



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 020/2023/1-ws

Betreff:

Verordnung über Ermäßigung der schulischen Nachmittagsbetreuung

A-5630 Bad Hofgastein, am 29. September 2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 28. September 2023 über die Ermäßigung der Gebühren zur Abgeltung der schulischen Nachmittagsbetreuung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein hat aufgrund der Ermächtigung gemäß § 9 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F., der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. April 1995, StF LGBl. 70/1995 i.d.g.F. über Beiträge zu den Kosten ganztägiger Schulformen (Schulbeitragsverordnung), beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Die vorbezeichnete Verordnung regelt die Beiträge, die von den unterhaltspflichtigen Personen von Schülern zu leisten sind, wenn diese in ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Praxisschulen sind, zum Betreuungsteil angemeldet sind.
- (2) Die Beiträge setzen sich zusammen aus
 1. dem Betreuungsbeitrag für die Unterbringung und Betreuung im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen)
 2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung; und
 3. gegebenenfalls einem Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel.

Höhe des Betreuungsbeitrages

§ 2

- (1) Der Betreuungsbeitrag (§ 2 Z 1) beträgt monatlich 88 €.
- (2) Aufgrund eines Antrages auf Ermäßigung ist der Betreuungsbeitrag gemäß Abs. 1 in folgendem Ausmaß zu berücksichtigen:

bei einem jährlichen Einkommen Ermäßigung in € in %:

a)	bis 11.222,99	100
b)	von 11.223 bis 12.626,99	90
c)	von 12.627 bis 13.889,99	80
d)	von 13.890 bis 15.011,99	70
e)	von 15.012 bis 15.993,99	60
f)	von 15.994 bis 16.881,99	50
g)	von 16.882 bis 17.676,99	40
h)	von 17.677 bis 18.378,99	30
i)	von 18.379 bis 18.986,99	20
j)	von 18.987 bis 19.500,00	10

- (3) Eine Herabsetzung der Gebühren kann ausschließlich nach Einbringung eines schriftlichen Antrages durch den oder die AntragstellerIn erfolgen.
- (4) Liegen die tatsächlichen Kosten, die dem gesetzlichen Schulerhalter durch den Betrieb der ganztägigen Schulform im Freizeitteil erwachsen, unter dem im Abs. 1 bestimmten Betrag, darf nur ein diese Kosten deckender Beitrag eingehoben werden. Die Höhe dieses Beitrages ist vom gesetzlichen Schulerhalter allgemein festzusetzen. Auf die Entrichtung des Beitrages bei geringem Einkommen des Beitragspflichtigen findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

Festsetzung des Einkommens

§ 3

- (1) Einkommen im Sinn dieser Verordnung ist das Einkommen gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Das Einkommen vermindert sich jährlich
 1. bei einem alleinerziehenden Unterhaltspflichtigen um 1.272,- €;
 2. bei einem alleinverdienenden Unterhaltspflichtigen um 1.177,30 €;
 3. für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 1.272,- €;
 4. um den Betrag allfälliger Verpflichtungen aus Mietkosten inklusive Betriebs- und Heizungskosten, soweit sie nicht von der Wohnbeihilfe gedeckt werden, und erhöht sich jährlich um allfällige Einnahmen aus Alimenten und Unterhaltsvorschüssen.
- (3) Wenn sich die Anmeldung zur ganztägigen Schulform nur auf einzelne Tage bezieht, so sind folgende Kostenerlässe zu gewähren:
 - (a) 1 Tag 20 %.
 - (b) 2 Tage 40 %.
 - (c) 3 Tage 60 %.
 - (d) 4 Tage 80 %.

Gebührenfestlegung

§ 4

- (1) Gemäß § 2 lit. m) der Kundmachung über die Abgaben der Marktgemeinde Bad Hofgastein idgF. werden folgende Gebühren für die schulische Nachmittagsbetreuung festgesetzt:

Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder in VS 11.45 bis 16.00 Uhr

Beitrag für 1 Tag/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	40,42	0
Beitrag für 2 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	80,64	0
Beitrag für 3 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	121,26	0
Beitrag für 4 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	161,68	0
Beitrag für 5 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	202,10	0

Die Kosten für die Verpflegung ist in den vorbezeichneten Gebühren bereits enthalten.

Wirksamkeitsbeginn

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist des § 53 gemäß der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 24.05.2018 ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 29.09.2023

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1 Referat für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
3. RIS Bad Hofgastein